

886-87 n^o. 86.

Ueber das
Wesen der juristischen Personen.

Rede
beim Antritt des Prorektorats

der

Königlichen Bayerischen

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

am 4. November 1886 gehalten

von

Dr. Eduard Sölder,

ordentlichem Professor der Rechte.



Fach

(Carl Meißner)

Erlangen.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1886.

U. S. Erlangen
1886-87, 86

Hochansehnliche Versammlung!

Collegen! Commilitonen!

Die Sitte fordert, daß ich das durch die Wahl meiner Collegen und deren allerhöchste Bestätigung mir zugewiesene und durch meinen Vorgänger mir soeben übergebene Amt eines Prorectors unserer Universität anrete durch eine Rede wissenschaftlichen Inhaltes. Es soll dadurch das feierliche Bekenntniß abgelegt werden, daß die Pflege der Wissenschaft, in welcher auf der Hochschule die gemeinsame Aufgabe der Lehrenden und der Lernenden besteht, das eigentliche Lebensprincip der akademischen Gemeinschaft bildet. Dabei liegt es in der Natur der Sache, daß von einer erschöpfenden Behandlung eines wissenschaftlichen Problemes keine Rede sein kann und daß das fragliche Problem ein solches sein muß, welches nicht nur die Meister und Jünger eines bestimmten Faches zu interessiren vermag. Würde daraus für den Redenden die Nothwendigkeit sich ergeben, über die Grenzen der einzelnen von ihm berufsmäßig gepflegten Wissenschaft hinauszugreifen, so wäre für den Vertreter dieses Faches diese Aufgabe eine unerfüllbare; existirt doch keine einzelne Wissenschaft in der Weise für sich, daß dem in sie sich Vertiefenden sich nicht allgemeinere über ihr Gebiet hinausreichende Fragen aufdrängten. Die Verwandtschaft der verschiedenen Wissenschaften offenbart sich aber auch darin, daß ihre durch die Besonderheit ihres Stoffes gegebene Besonderheit als eine besondere Nuancirung des allgemeinen Wesens der Wissenschaft die Theilnahme jedes echten Jüngers derselben verdient. Bringt die Organisation unserer Universitäten die Wahrheit zum Ausdrucke, daß die verschiedenen an ihnen vertretenen Wissenschaften einander nicht gleichgiltig gegenüberstehen, so handle ich nicht in Verleugnung, sondern in Bethätigung dieser Wahrheit, wenn ich als Jurist versuche, Ihre Aufmerksamkeit auf ein Problem der Jurisprudenz zu lenken.

Die Universalität unserer Universitäten pflegt man schon in ihrem Namen ausgedrückt zu finden; doch ist dieser nicht ausgegangen von der im Wesen der ältesten Universitäten überhaupt nicht gelegenen Vereinigung der Pflege verschiedener Wissenschaften, sondern von der Vereinigung der verschiedenen mit einander die Universität bildenden Personen. Als *universitas personarum* bezeichnet der juristische Sprachgebrauch eine bestimmte Art der juristischen Personen, und diese sind es, für deren Wesen ich mir auf eine Spanne Zeit Ihre Theilnahme erbitte.

Als specifisch juristisches Gewächs verrät die juristischen Personen schon ihr Name, während der allgemeinere Begriff der Person eines über den Boden des positiven Rechtes weit zurückreichenden Ursprunges ist. Jeder weiß, daß die sog. juristischen Personen nicht die einzigen Personen sind, welche das Recht kennt, daß also jenes Prädicat sie nicht etwa nur als Personen im Sinne des Rechtes bezeichnen, sondern sie zugleich von denjenigen Personen unterscheiden soll, welche auch die nicht juristische Betrachtung als solche anerkennt. Dem gegenüber erhebt sich die Frage nach der Berechtigung einer solchen Unterscheidung. Existirt, so sollte man denken, kein specifisch juristischer Begriff der Person, so kann es auch keine ausschließlich für das Recht existirenden Personen geben; existirt dagegen ein solcher, so ist für die juristische Betrachtung dieser allein maßgebend, besteht also für sie kein Grund zur Unterscheidung zwischen juristischen und anderen Personen. Dies führt uns auf die Thatsache, daß auch für das Recht die sog. juristischen Personen keineswegs schlechthin im gleichen Sinne Personen sind wie andere Personen. Den juristischen pflegt man die physischen Personen entgegenzusetzen, welche nichts anderes sind als menschliche Individuen. In Ansehung seiner rechtlichen Bedeutung beruht die oberste Unterscheidung alles körperlich Existirenden nicht etwa auf der Entgegensetzung des Organischen und Unorganischen oder des Beseelten und Unbeseelten, sondern auf der Unterscheidung der Personen und der Sachen. Dieser Gegensatz ist derjenige des Subjectes und des Objectes in der besonderen Anwendung, daß Person ist das Subject eigenen und Sache das Object fremden Willens. Indem nun für das Recht nur dasjenige Person ist, was dieses als Subject eigenen Willens behandelt, so ist die Frage nach der Willensfähigkeit des Thieres oder gar nach dem Willen in der Natur überhaupt eine für den Juristen nicht existirende. Daß für das Recht jedes andere lebende Wesen nur als Object menschlichen und nicht als Subject eigenen Willens existirt, erleidet auch dadurch keine Ausnahme, daß gewisse menschliche Einwirkungen auf andere Wesen z. B. durch das Gebot der Thierquälerei untersagt sind. Was weder Subject eigenen noch Object fremden menschlichen.

Willens ist, das ist weder Person noch Sache und existirt daher für das Recht überhaupt nicht. „Die Sterne die begehrt man nicht, man freut sich ihrer Pracht“.

Kommt aber Persönlichkeit ausschließlich den Menschen zu, so kommt sie doch nicht allen Menschen in gleicher Weise zu, und zwar aus Gründen, welche theils in natürlichen Verschiedenheiten der Menschen theils im positiven Rechte wurzeln. Als Menschen ohne jede rechtlich anerkannte Persönlichkeit pflegt man die Sklaven zu bezeichnen, indem man ihre Unfreiheit auf eine positivrechtliche Verneinung des ihnen als Menschen zukommenden eigenen Willens zurückführt. War aber der römische Sklave schlechthin Object fremden und in keiner Weise Subject eigenen Rechtes, so entbehrte doch keineswegs sein eigener Wille jeder rechtlichen Bedeutung. Im Begriffe des Eigenthums liegt es, daß die seinem Objecte inwohnenden Kräfte rechtlich als Kräfte des Eigenthümers gelten. „Wenn ich sechs Hengste zählen kann, sind ihre Kräfte nicht die meine“? Was so von der Muskelkraft des Thieres gilt, das gilt in gleicher Weise, wo auch der Mensch Object des Eigenthumes ist, von seiner Willenskraft. Nicht nur durch physische Arbeit, sondern auch durch Rechtsacte konnte der Sklave kraft eigener Initiative dieselben Effecte erzielen wie der Freie; während aber dieser sie für sich erzielte, so erzielte sie der Sklave für seinen Eigenthümer, als dessen Kraft gleich seinen physischen Kräften seine Willenskraft rechtlich galt. Subject eigenen Willens war daher der Sklave im Sinne eines möglichen Subjectes rechtsgiltiger Willensbethätigung, welche jedoch rechtliche Geltung nur hatte als Mittel der Befriedigung fremden Willens. Der Sklave war also Person zwar nicht im Sinne eines rechtsfähigen, aber im Sinne eines handlungsfähigen Wesens, und rechtsgiltiger Handlungen fähig war er nicht etwa trotz seiner-Eigenschaft als Object fremden Rechtes, sondern vermöge seiner Eigenschaft als Object fremden Rechtes. Wie im Gegensatze zum herrenlosen, der Willkür eines jeden preisgegebenen Sklaven der Sklave eines bestimmten Herrn durch dessen Eigenthum der beliebigen Einwirkung Dritter entrückt war, so erlangte auch die Willenskraft des Sklaven als eine seinem Herrn zu gute kommende eine für sich ihr nicht zukommende Bedeutung.

War aber der Sklave handlungsfähig ohne rechtsfähig zu sein, so sind umgekehrt rechtsfähige, aber nicht handlungsfähige Personen die Geisteskranken und Kinder. Wenn ihre Handlungsunfähigkeit im Gegensatze zur Rechtsunfähigkeit der Sklaven auf natürlichen Besonderheiten ihrer Individualität beruht, so ist doch auch sie eine nicht durch Naturnotwendigkeit, sondern von Rechtswegen bestehende. Weder dem Geisteskranken noch dem Kinde läßt sich ein menschlicher, vom thierischen Triebe verschiedener Wille schlechthin absprechen; die Frage nach der besonderen Beschaffenheit des noch unentwickelten oder abnorm entwickelten

menſchlichen Geiſtes und Willens berührt uns aber hier nicht, weil der Wille des Wahnsinnigen und des Kindes rechtswirksamer Bethätigung unfähig, alſo ein für das Recht nicht exiſtirender iſt. Auch für das Recht ſteht jedoch der handlungsunfähige Menſch keineswegs auf einer Stufe mit der willenloſen Sache; vielmehr iſt auch er Perſon im Sinne eines Rechtsſubjectes. Läßt ſich aber, ſo müſſen wir fragen, als Rechtsſubject denken, wer nicht Subject eines vom Rechte anerkannten Willens iſt, und iſt es nicht ein innerer Widerſpruch, wenn das Recht gewiſſe Menſchen als Perſonen gelten läßt, ohne doch der Bethätigung ihrer Perſönlichkeit irgendwelche Geltung zuzuerkennen? Der Handlungsunfähige iſt denn auch nicht in der gleichen Weiſe Rechtsſubject wie der Handlungsfähige. Indem ein Recht das meinige iſt, ſo iſt es ein mir zu Gebote ſtehendes Mittel zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, und darin liegt eine doppelte Beziehung deſſelben zu meinem Willen als einem durch ſeine Handhabung zur Bethätigung und durch ſeine Realifirung zur Befriedigung gelangenden. Die Rechte des Handlungsunfähigen aber ſind weder Werkzeuge ſeiner eigenen Willensbethätigung noch ſchlechthin Mittel der Befriedigung ſeines eigenen Willens. Seinem eigenen Willen, welchen es nicht gelten läßt, ſubſtituiert das Recht den Willen anderer ſeine Rechte im Dienſte ſeiner Bedürfnisse wahrnehmender Perſonen. Während daher die Bedürfnisse, welchen das Eigenthum des Handlungsfähigen dient, die von ihm ſelbſt als die ſeinigen empfundenen ſind, ſo dient das Eigenthum des Handlungsunfähigen denjenigen Bedürfniffen, welche ſein Vertreter als die ſeinigen anſieht; ſeine Rechte ſind daher in Wirklichkeit Mittel wie der Bethätigung ſo auch der Befriedigung eines ſolchen fremden Willens, welcher rechtlich als der ſeinige gilt. Daß ſie trotzdem als ſeine eigenen Rechte gelten, wäre undenkbar, wenn das individuelle Fürſichſein der Einzelnen ein abſolutes wäre. Indem aber hinter und über der individuellen Verſchiedenheit der Menſchen das Verhältniß der ſie miteinander verbindenden Weſensgemeinſchaft ſteht und indem dieſe zu ſichtbarem Ausdrücke durch das Verhältniß der Rechtsgemeinſchaft gelangt, ſo iſt nicht nur das rechtliche Fürſichſein der Einzelnen ein relatives, durch ihre Theilnahme an der Rechtsgemeinſchaft beſchränktes und ergänztes; ſondern es iſt dadurch inſbeſondere die Möglichkeit gegeben, die Perſönlichkeit eines der normalen Selbſtändigkeit nicht fähigen Individuums zu ergänzen durch die Vertretung einer anderen kraft des Willens der Rechtsgemeinſchaft ſeine Rechte und Bedürfnisse wahrnehmenden Perſon. Indem das Recht die von dieſer wahrgenommenen Rechte nicht als die ihrigen, ſondern als Rechte des Vertretenen anzuſehen wiſſen will, ſo erklärt es, daß auch derjenige Menſch, welcher Subject eigener rechtsgiltiger Willensbethätigung nicht iſt, als Perſon zu achten, daß die das Geſchlecht der

Menschen vor den Geschlechtern der Thiere auszeichnende Würde in jedem Gliede desselben zu ehren ist; deshalb sollen die Rechte, welche einer Person im Falle ihrer Handlungsfähigkeit voll und ganz zustünden, trotz ihrer Handlungsunfähigkeit als die ihrigen gelten. Ist dies aber nur dadurch möglich, daß dem Handlungsunfähigen ein für ihn handelnder Vertreter zur Seite steht, so bewährt sich dadurch zugleich, daß überhaupt das Fürsichsein der Einzelnen kein absolutes ist. Der Gedanke der Stellvertretung, vermöge dessen der eine für den anderen einzustehen und der Wille einer Person ersetzt zu werden vermag durch den Willen einer anderen, ist nur möglich unter der Voraussetzung eines die Vielheit der Individualwillen mit einander verbindenden Gemeinwillens.

Ein solcher Gemeinwille ist derjenige der Rechtsgemeinschaft gegenüber dem individuellen Willen der an ihr Theilnehmenden. Wir können dabei die Frage, wie ein solcher Gemeinwille entsteht, dahingestellt sein lassen. Ist einerseits kein Zweifel daran, daß das Dasein jeder äußeren Gemeinschaft auf dem individuellen Dasein der durch sie Vereinigten beruht, so ist andererseits ebenso unbestreitbar, daß das Dasein und der Wille der einmal zu Stande gekommenen Rechtsgemeinschaft unabhängig ist vom Dasein und Willen der einzelnen an ihr theilnehmenden Individuen. Diese Selbständigkeit des Gemeinwesens und seines Willens bezeichnet man insbesondere dadurch, daß man ihm eine eigene Persönlichkeit zuschreibt, und in der That, wenn wir unter einer Person nichts anderes verstehen als ein Subject eigenen Willens und wenn wir der Unterscheidung des Staatswillens vom Willen der Staatsangehörigen nicht zu entraten vermögen, so ist dadurch die Auffassung des Staates als einer Person ohne weiteres gegeben.

Einer Täuschung aber gibt sich hin, wer glaubt, damit geraden Weges beim Begriffe der juristischen Person angelangt zu sein. Ist die Rechtsgemeinschaft Subject eines eigenen vom Willen ihrer Theilnehmer verschiedenen Willens und als solches Person, so ist sie doch nicht ein eigenes neben den an ihr theilnehmenden Individuen existirendes Individuum; vielmehr ist ihr Dasein ein von demjenigen ihrer Theilnehmer abgeleitetes, über demjenigen ihrer Theilnehmer sich erhebendes und demjenigen ihrer Theilnehmer zu gute kommendes, oder ein Ausfluß, eine Beschränkung und eine Ergänzung ihres individuellen Daseins. Während also materiell die Rechtsgemeinschaft durch ihre Theilnehmer und um ihrer Theilnehmer willen besteht, so steht formell ihr Dasein über demjenigen ihrer Theilnehmer und ist daher ihr Wille ein diese schlechtthin bindender. Wo der Gemeinwille dem Individualwillen, wo die Persönlichkeit des Staates als solche dem Einzelnen gegenübertritt, da tritt der schlechtthin übergeordnete Wille des Herrn dem schlechtthin untergeordneten Willen des

Untertanen gegenüber. Gerade von dieser besonderen Beschaffenheit des Staatswillens wird aber abgesehen, wenn der Staat dem Einzelnen als juristische Person gegenübertritt. Wenn eine Behörde einen Lieferungsvertrag abschließt und es kommt nun zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung über die kraft dieses Vertrages dem einen oder dem anderen Theile obliegenden Verbindlichkeiten, so wird hier ganz davon abgesehen, daß es der Staat ist, welcher einem Untertanen gegenübersteht. Der Staat als solcher schließt mit seinen Untertanen als solchen keine Verträge; zwischen dem Staate als solchem und seinen Untertanen als solchen sind Privatrechtsstreitigkeiten undenkbar; unmöglich könnten diese durch den Richter als ein über den Parteien stehendes Organ des Staates entschieden werden, wenn der Staat als solcher Proceßpartei wäre; würde doch sonst das widersinnige Resultat eines über dem Staate selbst stehenden staatlichen Organes sich ergeben. Wie die Behandlung des Staates als einer juristischen Person von der Unterordnung des Einzelwillens unter den Staatswillen abzieht, so scheidet sie auch ab von der Betheiligung des Einzelnen am Staate. In Wirklichkeit ist jede Angelegenheit des Staates eine Angelegenheit jedes Staatsangehörigen und daher auch an den dem Staate zugeschriebenen Rechten und Verbindlichkeiten jeder Staatsangehörige theilhaft; durch die Behandlung des Staates als einer juristischen Person wird aber sein Dasein und sein Interesse behandelt als ein vom Dasein und Interesse der an ihm theilhaftigen Individuen schlechthin verschiedenes. Steht zur Gemeinschaft als solcher der Einzelne in dem doppelten Verhältnisse der Unterordnung unter dieselbe und der Betheiligung an derselben, so bedeutet ihre Behandlung als juristische Person die Behandlung ihres Daseins als eines dem seinigen coordinirten und die Gleichstellung ihrer Persönlichkeit mit derjenigen eines Individuums, oder die Durchführung der Fiction als wäre die Gemeinschaft ein eigenes neben den übrigen Individuen existirendes Individuum. Liegt also hier eine Rechtsfiction oder eine rechtliche Gleichstellung verschiedenartiger Verhältnisse vor, so versteht sich von selbst, daß diese Gleichstellung nur eine relative ist; nicht nur beschränkt sich die Behandlung des Staates als eines eigenen den übrigen Individuen coordinirten Individuums auf das Gebiet des privatrechtlichen Verkehrs, sondern es ist auch für dieses die Verschiedenheit seiner Natur von derjenigen eines wirklichen Individuums keineswegs gleichgiltig; insbesondere ist die Frage nach den Bedingungen, unter welchen ein Staatswille von privatrechtlicher Geltung zu Stande kommt, eine Frage der eigenen rechtlichen Organisation des Staates. Im Gegensatze zu den physischen Personen, deren Persönlichkeit in ihrer physischen Organisation zur Erscheinung gelangt, sind die juristischen Personen solche, deren Persönlichkeit auf ihrer recht-

lichen Organisation beruht. Darin liegt zugleich, daß der Begriff der juristischen Person keine Auskunft gibt über die spezifische Natur der einzelnen mit Persönlichkeit bekleideten Verhältnisse. Bezeichnet ihre Persönlichkeit ihr Dasein als ein in gewissen Beziehungen dem Dasein eines Individuums rechtlich gleichstehendes, so ergibt die verschiedene Natur derjenigen Verhältnisse, bezüglich welcher das Recht eine solche Gleichstellung statuirt, keinen Einwand gegen ihre gleichmäßige Subsumtion unter den Begriff der juristischen Person. Dies gilt auch von solchen Verschiedenheiten, welche das Maß der einer juristischen Person zukommenden Rechts- oder Handlungsfähigkeit beeinflussen, da dieses durch ihre besondere rechtliche Organisation sich bestimmt; ist doch die volle Gleichstellung der juristischen mit den physischen Personen durch den Begriff jener nicht sowohl gefordert als ausgeschlossen.

Im Bisherigen haben wir als juristische Person kennen gelernt die Rechtsgemeinschaft oder den Staat. Stellt aber dieser, soweit er als juristische Person den Boden des Privatrechtes betritt, seine eigene Persönlichkeit derjenigen eines Individuums gleich, so kann er auch eine private Vereinigung verschiedener Individuen als eine eigene juristische Person behandeln. Wie für alle Rechtsgenossen der Wille der Rechtsgemeinschaft, so ist für die Genossen eines Vereines der Vereinswille ein aus ihrem eigenen Willen hervorgegangener, aber über dem Willen der einzelnen Genossen stehender. Die Eigenschaft des Vereines als einer juristischen Person ist aber dadurch noch nicht gegeben. Während vielmehr der Vereinswille als solcher für die Vereinsgenossen als ein dem ihrigen übergeordneter, für dritte Personen dagegen überhaupt nicht existirt, und während in Wirklichkeit an dem Dasein und den Interessen des Vereines jeder Genosse theilhaftig ist, so tritt in seiner Eigenschaft als juristische Person der Verein sowohl den Vereinsgenossen als dritten Personen gleich einem eigenen Individuum gegenüber.

Indem man verkannt hat, daß Gemeinwesen und Vereine juristische Personen nicht in ihrer Eigenschaft als Vereinigungen von Individuen, sondern vermöge ihrer von jener Eigenschaft abgehenden Gleichstellung mit Individuen sind, so hat man versucht, den Gegensatz der physischen und der juristischen Personen zurückzuführen auf denjenigen der Einzelpersönlichkeit und der Gesamtpersönlichkeit. Gänzlich ausgeschlossen ist dagegen dieser Versuch gegenüber denjenigen juristischen Personen, welche man den *universitates personarum* entgegenzusetzen pflegt als *universitates bonorum* oder als solche, deren Existenz bedingt ist durch die Existenz eines ihnen zugeschriebenen Vermögens. Zu diesen gehören namentlich die Stiftungen. Will ich mein Vermögen oder einen Theil desselben in

rechtlich bindender Weise in den Dienst bestimmter Zwecke stellen, so kann ich es bestimmten Personen mit der Verpflichtung seiner Verwendung für jene Zwecke zuwenden; ich kann es aber auch unmittelbar in den Dienst jener Zwecke stellen, indem ich desselben mich entäußere, ohne es einer anderen Person zuzuwenden. Statuirt so das Recht die Möglichkeit einer Verfügung, durch welche ein bestimmtes Vermögen einem bestimmten Zwecke gewidmet wird als ein vom eigenen Vermögen des Stifters abgelöstes und zugleich keinem fremden Vermögen einverleibtes, so statuirt es dieselbe Behandlung eines solchen Vermögens, wie wenn es das Vermögen eines eigenen von allen in Wirklichkeit existirenden verschiedenen Individuums wäre. Im Gegensatz zu dem von den Gemeinwesen ausgegangenen Versuche, die juristische Person als Collectivpersönlichkeit zu begreifen, haben die Stiftungen den umgekehrten Gedanken wachgerufen, die Entgegensetzung der physischen und der juristischen Personen zu ersetzen durch diejenige des Persönlichen und Unpersönlichen oder des Personenvermögens und des Zweckvermögens. Gleich der Vorstellung der Gesamtpersönlichkeit ist aber diejenige des Zweckvermögens keinenfalls auf das gesammte Gebiet der juristischen Personen anwendbar; wie es verschiedene und wechselnde Zwecke sind, welchen das Vermögen des Einzelnen in Gemäßheit seines Willens dient, so dient in gleicher Weise das Vermögen eines Gemeinwesens mannigfaltigen und wechselnden durch seinen Willen sich bestimmenden Zwecken. Dagegen besteht das Vermögen einer Stiftung in der That um bestimmter mit ihrer Entstehung gegebener Zwecke willen; es haben aber auch diese Zwecke lediglich durch die Existenz eines ihnen gewidmeten Vermögens ein vom Willen bestimmter sie als die ihrigen verfolgender Personen unabhängiges Dasein. Ist es aber thatsächlich unmöglich, daß ein bestimmtes Vermögen bestimmten Zwecken diene ohne die Existenz bestimmter es im Dienste derselben verwaltender und verwendender Personen, so erfordert die thatsächliche Realisirung der Stiftung neben der Aussetzung eines Stiftungsvermögens die Einsetzung einer Stiftungsverwaltung. Die zu dieser berufenen Personen nehmen zu dem von ihnen zu verwaltenden Stiftungsvermögen und den von ihnen wahrzunehmenden Stiftungszwecken dieselbe Stellung ein, welche dem Vermögensverwalter eines Individuums im Verhältnisse zu dem Vermögen und dem für dessen Verwaltung maßgebenden Willen des Vertretenen zukommt.

Wenn in Wirklichkeit kein Zweck denkbar ist ohne eine Person, deren Wille auf ihn gerichtet ist, und wenn diejenige wirkliche Person, deren Wille den Zweck der Stiftung verfolgt, der Stifter ist, so liegt es nahe, als den das Stiftungsvermögen beherrschenden Willen denjenigen des Stifters anzusehen und die Persönlichkeit der Stiftung

in gleicher Weise auf die seinige zurückzuführen, wie die Persönlichkeit eines Vereines auf diejenige der Vereinsgenossen. So unzweifelhaft es aber der Stifter ist, dem die Stiftung ihr Dasein verdankt, so ist doch das einmal zu Stande gekommene Dasein der Stiftung von demjenigen des Stifters unabhängig. Wäre der Stiftungswille von rechtlicher Geltung in seiner Eigenschaft als Wille des Stifters, so könnte seine Geltung die Existenz und Geltung des individuellen Willens des Stifters nicht überdauern und das Stiftungsvermögen wäre nichts anderes als Vermögen des Stifters. Beherrscht dagegen in Wirklichkeit der Stiftungswille die Verwendung des Stiftungsvermögens unabhängig davon, ob der Wille des Stifters sich ändert oder erlischt, so beherrscht er das Stiftungsvermögen in derselben Weise, wie wenn er der Wille einer von allen thatsächlich existirenden verschiedenen Person wäre, deren Dasein nur mittelbar sich offenbart durch die Existenz eines Vermögens, welches als das ihrige gilt, sowie solcher Personen, welchen die Verwaltung desselben als ihren Vertretern zusteht und obliegt. Wird uns aber entgegengehalten, daß diese Person eine nicht nur nie zum Vorschein kommende, sondern überhaupt nicht existirende ist, während dem Stiftungswillen und dem Stiftungsvermögen eine bestimmte Realität zukommt, und daß es ein Widerspruch ist, einen Willen und ein Vermögen von realer Bedeutung als Willen und Vermögen einer in Wirklichkeit nicht existirenden Person anzusehen: so ist zu entgegnen, daß allerdings von der rechtlichen Existenz eines bestimmten Willens und Vermögens, welche nicht Wille und Vermögen einer bestimmten in Wirklichkeit existirenden Person wären, keine Rede sein könnte, wenn nicht über dem Willen und der Macht der Einzelnen der Wille und die Macht der Rechtsgemeinschaft stünde. Ist das Stiftungsvermögen als ein aus dem Vermögen des Stifters ausgeschiedenes und nicht in das Vermögen einer anderen Person übergegangenes in Wirklichkeit niemandes Vermögen, so ist es nur deshalb nicht ein dem Zugriffe jeder Person preisgegebenes Gut, weil die Rechtsgemeinschaft den Stiftungswillen zu einem kraft ihres Willens das Stiftungsvermögen beherrschenden erhoben hat. Das Dasein der Stiftung ist daher ein zwar dem Willen des Stifters entsprungenes, aber kraft des gemeinen Willens bestehendes, weshalb in gewissem Sinne jedes Stiftungsvermögen öffentliches Vermögen ist. Ist doch die Sonderung von Individualwillen und Gemeinwillen, von privatem und öffentlichem Eigenthume überhaupt keine absolute. Wie an der Rechtsgemeinschaft und damit auch an ihrem Willen und Eigenthume jeder Rechtsgenosse theilhaftig ist, so ist auch das individuelle Dasein und Vermögen des Einzelnen nicht schlechthin ein Sonderdasein und Sondervermögen desselben. Im Gegensatze zum Sonderdasein wirklicher Individuen

ist aber das Sonderdasein einer Stiftung ein durch die Existenz der Rechtsgemeinschaft überhaupt erst ermöglichtes.

Gleich der juristischen Persönlichkeit eines Vereines ist so diejenige einer Stiftung eine fingirte; ebensowenig als jene ist sie dagegen eine aus der Luft gegriffene. Zur Persönlichkeit ihres Stifters verhält sich aber die ihrige anders als diejenige eines Vereines zur Persönlichkeit der Genossen. Kein Verein ohne Vereinsgenossen; wie auf ihrem Dasein das seinige beruht, so ist sein Wille ein aus dem ihrigen hervorgehender und durch ihre Handlungen sich bethätigender. Im Gegensatz zum Vereinswillen steht der Stiftungswille ein für allemal fest und im Gegensatz zum Dasein des Vereines ist das Dasein der Stiftung unabhängig vom Dasein bestimmter an ihr betheiligter Individuen; dagegen ist es bedingt durch die Existenz eines Stiftungsvermögens, mit dessen Kräften die eigenen Kräfte der Stiftung identisch sind, während einem Vereine persönliche Kräfte der Genossen zu Gebote stehen; daher bedarf auch die Stiftung zu ihrer Bethätigung besonderer durch ihre Existenz noch nicht gegebener Vertreter. Im Gegensatz zu dem eigener Beschlüsse fähigen Vereine gleicht sie dadurch handlungsunfähigen Individuen. Indem bei ihr wie bei diesen die Beschaffung und Beaufsichtigung ihrer Vertreter ein Gegenstand staatlicher Fürsorge ist, so ragt gleich dem Vormundschaftsrechte das Recht der Stiftungen in das öffentliche Recht herein. Im Gegensatz zu ihnen sind andere juristische Personen geradezu öffentlich-rechtlichen Ursprungs, indem ihr Dasein unmittelbar aus demjenigen der Rechtsgemeinschaft abgeleitet ist. Mit Unrecht wendet man auch auf diese den Gegensatz der *universitates personarum* und *honorum* an. Wenn man z. B. zu den ersteren die Gemeinden rechnet, so unterscheiden sie sich von Vereinen wesentlich dadurch, daß ihr Dasein ein Bestandtheil des eigenen Daseins der Rechtsgemeinschaft ist. Zum Staatswillen verhält sich denn auch der Wille einer Gemeinde ganz anders als ein Vereinswille; ist doch für eine Gemeinde der Wille des Staates und für diesen der Wille jener kein fremder Wille; wie vielmehr die Gemeinde am eigenen Dasein des Staates theilhaftig ist, so ist auch der Staatswille ein den Willen der Gemeinde nicht nur beschränkender, sondern positiv bestimmender und der Wille der Gemeinde ein an der Natur des Staatswillens theilnehmender. Den Wegfall seiner sämmtlichen Genossen kann ein Verein als ein durch ihre Vereinigung bestehender nicht überleben; dagegen gilt nicht dasselbe von einer Gemeinde. Existirt ihr Organismus nicht für sich neben demjenigen des Staates und ist ihr Wille nicht der Wille einer eigenen dem Staate fremden Gemeinschaft, so ist ihre Behandlung als einer eigenen neben der juristischen Person des Staates für sich existirenden Person

nur dadurch möglich, daß bezüglich des in den Formen des Privatrechtes sich bewegenden Verkehrs von jenem Verhältnisse abgesehen und die relative Selbständigkeit der Gemeinde als eines besondere Zwecke verfolgenden und mit besonderen Kräften ausgerüsteten Gliedes des Staatsorganismus als eine absolute behandelt wird. Was aber so von den Gemeinden gilt, das kann in gleicher Weise gelten von bestimmten besonderen Anstalten des Staates oder der Gemeinde. Es tritt darin aufs deutlichste zu Tage, daß die Behandlung des Staates als eines Privatrechtssubjectes nicht auf dem Wesen der Staatspersönlichkeit, sondern auf einer partiellen Verleugnung desselben beruht; ist es doch dieselbe Staatspersönlichkeit, welche durch jedes Organ des Staates sich bethätigt; indem sie aber durch verschiedene Organe nach verschiedenen Richtungen sich bethätigt, so gestattet die Verschiedenheit und relative Selbständigkeit der einzelnen Organe und ihrer Aufgaben die Behandlung der einzelnen, besonderen Zwecken dienenden und durch besondere Organe verwalteten Anstalt als einer eigenen juristischen Person. Wann eine solche vorliege, wann also das bestimmten besonderen Staatszwecken dienende Vermögen ein rechtlich vom allgemeinen Staatsvermögen abge sondertes sei, das ist lediglich eine Frage des positiven Rechtes des einzelnen Staates.

Wie die Behandlung des Staates als eines Privatrechtssubjectes namentlich daran sich erweist, daß er in dieser Eigenschaft der Rechtsprechung seiner eigenen Gerichte sich unterwirft, so ist ein entscheidendes Kennzeichen für die juristische Persönlichkeit einer Staatsanstalt die Möglichkeit eines zwischen ihr und dem Staate bestehenden Privatrechtsstreites. Während man die Gemeinden neben den Vereinen zu den *universitates personarum* zu zählen pflegt, so betrachtet man vielfach die privatrechtsfähigen Staatsanstalten gleich den Stiftungen als *universitates bonorum*. Von der Persönlichkeit einer Stiftung unterscheidet sich aber diejenige einer Staatsanstalt durch ihre Unabhängigkeit von der wirklichen Existenz eines ihr gehörenden Vermögens sowie dadurch, daß ihre Vertretung durch Organe des Staates unmittelbar durch ihre Existenz gegeben ist. Zu denjenigen Staatsanstalten, welche mögliche Subjecte eigenen Vermögens und damit unabhängig vom wirklichen Besitze eines solchen juristische Personen sind, gehören insbesondere die Universitäten. Im Gegensatz zu unseren heutigen Staatsuniversitäten waren die ältesten Universitäten nichts anderes als Vereine; darin nun, daß unsere heutigen Hochschulen sowohl Staatsanstalten als eigene juristische Personen sind, findet man gerne den Ausdruck eines doppelten Charakters derselben als Glieder des Staatsorganismus auf der einen und eigener Organismen oder Körperschaften auf der anderen Seite. Noch weniger als diejenige der Gemeinden ist aber die Einreihung der Universitäten unter die *universitates personarum* zutreffend; die große

die Gesamtheit der Lehrenden und Lernenden umfassende akademische Gemeinschaft hat mit nichten die rechtliche Gestalt eines Vereines und der die Verwaltung der Universität beherrschende Wille ist in keiner Weise Vereinskulle, sondern schlechthin Staatswille. Daran ändert nichts der Antheil, welcher an dieser Verwaltung dem akademischen Senate und den Facultäten, also bestimmten Collegien von Universitätslehrern zukommt. Ueber das Vermögen eines Vereines verfügt die Gesamtheit der Genossen innerhalb der durch seinen Zweck und seine Verfassung gegebenen Schranken beliebig, wogegen der akademische Senat gleich jedem Collegium von Beamten nie anders als in Erfüllung amtlicher Verpflichtung beschließt. Diese Auffassung verneint nicht etwa die hohe Bedeutung der den akademischen Collegien eingeräumten Selbständigkeit; der Stolz, mit welchem dieser in akademischen Kreisen gedacht wird, ist durchaus berechtigt als Stolz auf das den Lehrern der Universität durch die höheren Organe des Staates entgegengebrachte Vertrauen, und dieses zu verdienen ist unser eifrigstes Bestreben. Nicht nur den Lehrern aber, sondern insbesondere auch den Schülern der Universität bringt der Staat ein weitgehendes Vertrauen entgegen durch die den Zwang der Schule ablösende akademische Freiheit, deren fruchtbringende Verwendung ich Ihnen, geliebte Commilitonen, ans Herz zu legen nicht unterlassen kann. Je mehr Lehrende und Lernende ihrer sie gegenseitig auf einander antweisenden Aufgabe gerecht werden, desto mehr wird die Universität als lebendige Gemeinschaft sich bewähren; desto lebendiger wird sie aber auch mit dem Gesamtorganismus des Staates als eines seiner edelsten Glieder sich verwachsen fühlen. Unsere Universität ist stolz darauf, daß ihre Verbindung mit dem Staate seit ihrer Gründung zur unmittelbaren Verbindung mit der Person seines Oberhauptes erhoben wurde; daß neuestens wieder der Lenker unseres Staates auf unsere Bitte sich bewogen gefunden hat, das Rektorat unserer Hochschule zu übernehmen, erfüllt uns mit ehrfurchtsvollem Danke, und ich schließe, indem ich mit dem Ausdruck dieses Dankes den Ausdruck unserer innigen Segenswünsche für die Person und die Regierung unseres allerdurchlauchtigsten rector magnificentissimus verbinde.
